## **Stellungnahme**

Eingebracht von: Haslinger, Niklas

Eingebracht am: 23.02.2021

Die Definition des Informationsbegriffs, die nach diesem Gesetz angefragt werden kann, muss breiter sein, im Sinne einer Republik muss der Begriff alle Informationen und Dokumente umfassen.

Meine Empfehlung ist, in Bezug auf die Geheimhaltungsgründe internationale Standards (wie zB die Europaratskonvention zum Zugang zu offiziellen Dokumenten) anzuwenden. Fällt eine Information unter einen Geheimhaltungsgrund, muss der konkrete Schaden der entstehen kann geklärt sein, damit ausgeschlossen werden kann, dass das öffentliche Interesse tatsächlich nicht überwiegt.

Die Installation eines Informationsfreiheitsbeauftragten im Zusammenhang mit dem Gesetz ist zwingend notwendig und muss in den Gesetzestext mitaufgenommen werden. Erstens muss er die Umsetzung der Transparenzregeln überwachen und zweitens die Transparenz-Kultur vorantreiben, sowie Schlupflöcher schließen.

Es fehlen effektive Durchsetzungsmechanismen, die sicherstellen, dass sich die staatlichen Stellen an die Veröffentlichungspflichten halten.

Zum §8 muss zwingend vermieden werden, dass hier Kettenverträge mit Werten <100.000,00 Euro geschlossen werden, zusätzlich ist die Grenze zu hoch, bereits heute müssen Verträge >50.000,00 Euro veröffentlicht werden. Eine Formulierung nach Auftragnehmer je Jahr ist hier zielführender um sicherzustellen, dass keine Verträge durchrutschen. Ebenso bei Zuwendungen je Begünstigtem je Jahr.

§6 muss der Begriff unbeeinträchtigte Entscheidungsvorbereitung klarer definiert werden, das stellt ein zu großes Schlupfloch dar um wieder zu vermeiden den eigentlichen Sinn dieses Gesetzes durchzusetzen.

Um Bürgern die Informationen zielgerichtet zu übermitteln, insbesondere zum §8 ist ein Jahresbericht sinnvoll. Das erleichtert die Transparenz und die Nachverfolgung.